

Antrag

des Landes Brandenburg

zum

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbesoldung

Punkt 27 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird, möge der Bundesrat beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses auch aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 2

1. Artikel 2 Nr. 1 wird gestrichen.
2. In Artikel 2 Nr. 2 wird die Angabe "2." gestrichen.

Begründung:

Art. 2 Nr. 1 des vom Bundestag beschlossenen Gesetzesbeschlusses und der insoweit identischen Bundesratsinitiative - 187/94 (Beschluß) - hat weitreichende Konsequenzen, die wegen einer Diskriminierung der Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern nicht akzeptiert werden können.

- I. Aufgrund der Vorschrift erhalten folgende Personengruppen die 100%-Besoldung:

1. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollen in den Genuß des vollen Westgehaltes kommen, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht, sie als Beamten zu gewinnen. Der Wortlaut dieses Tatbestandsmerkmals ist identisch mit dem Wortlaut der Voraussetzung des § 4 Abs. 3 BRRG. Im kann deshalb auch keine andere Definition zugrunde gelegt werden. Ein dringendes dienstliches Bedürfnis ist zu bejahen, wenn der Bewerber über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die es geboten erscheinen lassen, gerade ihn zu gewinnen (vergl. Plog/Wiedow, Kommentar zum BBG, § 7 Rz7). Diese qualifikationsorientierte Voraussetzung dient der Sicherung des Leistungsprinzips und der Bestenauslese. Darüber hinaus muß der Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG die Wahrnehmung der Aufgabe durch einen Beamten erzwingen, weil nur dann ein Interesse des Dienstherrn bestehen kann, den Bewerber nicht in einem Angestelltenverhältnis zu beschäftigen. Mit anderen

Ausgeliefert am
07. JULI 1994

Worten: Erzwingt der Funktionsvorbehalt die Aufgabenwahrnehmung durch einen Beamten, besteht an der Gewinnung des besten Bewerbers auch stets ein dringendes dienstliches Bedürfnis. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die Pflicht des Staates, die Einstellung ausschließlich aufgrund Eignung, Befähigung und Leistung vorzunehmen. Das Merkmal "dringendes dienstliches Bedürfnis" in Art. 2 Nr. 1 anders als in § 4 Abs. 3 BRRG zu definieren, und zwar mit Blick auf besoldungsrechtliche Aspekte, ist ebenfalls nicht zulässig, da keine neuen, spezifisch besoldungsrechtlichen Aspekte denkbar sind. Daraus folgt, daß jeder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der Beamter wird, stets auch eine 100%-Besoldung erhält.

2. Staatsangehörige anderer Staaten

Staatsangehörige anderer Staaten können nur in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn an ihrer Gewinnung als Beamte ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Infolgedessen erfüllen sie stets als Beamte ebenfalls die Voraussetzungen des Art. 2 Nr. 1 des Beschlusses des Bundestages.

3. Bürger der neuen Bundesländer mit Auslandsstudium

Bürger der neuen Bundesländer, die ihre Befähigung im Ausland erworben haben, kommen ebenfalls in den Genuß der 100%-Regelung. Auch für sie gilt, daß ein dringendes dienstliches Bedürfnis zur Gewinnung besteht, wenn sie die beste Qualifikation der Bewerber besitzen.

II. Diskriminierung der Bürger der neuen Bundesländer

Die Legitimation der vom Bundestag beschlossenen Regelung kann nur darin zu sehen sein, daß ein besonderer Anreiz geschaffen werden soll, ausländische Mitbürger für die neuen Länder zu gewinnen, um das Qualifikationsniveau im öffentlichen Dienst zu erhöhen. Allein dann kann für den Gesetzgeber ein Grund gegeben sein, finanzielle Anreize für die Gewinnung von Ausländern zu schaffen. Die Werbung von Ausländern ist aber nur notwendig, wenn der Gesetzgeber davon ausgeht daß nicht genügend geeignete Bewerber aus den neuen Bundesländern zur Verfügung stehen. Da im öffentlichen Dienst Ostdeutschlands kein allgemeiner Bewerbermangel besteht, wird gleichzeitig unterstellt, daß generell ostdeutsche Bewerber weniger qualifiziert sind als Angehörige anderer Staaten. Niemand würde ernsthaft diskutieren, Ausländern im öffentlichen Dienst Westdeutschlands einen Zuschlag von 20% zu zahlen, nur weil sie ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben.

Mit einer erforderlichen Gleichstellung der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU mit den Deutschen kann ebenfalls nicht argumentiert werden. Zum einen differenziert Art. 2 Nr. 1 nicht zwischen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und sonstigen Staaten; zum anderen müßte begründet werden, weshalb die Gleichstellung gerade mit den Westdeutschen und nicht mit Bürgern der neuen Bundesländer erfolgt.

Da die Regelung auch für Bürger der neuen Bundesländer gilt, die im Ausland ihre Befähigung erlangten, werden gerade linientreue Bürger der ehemaligen DDR gegenüber den kritischen Bürgern, denen ein Auslandsstudium aus politischen Gründen verwehrt war, bevorzugt. Mit anderen Worten: Die aus politischen Gründen in der DDR benachteiligten Bürger werden in der Bundesrepublik für ihre politische Gesinnung, die sie in der DDR hatten, erneut benachteiligt.